

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Artikel 1 – Name und Sitz

COPTIS «Schweizerischer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung» (nachstehend «der Verband») ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Name des Verbandes lautet:

COPTIS «Association suisse des professionnels en titrisation Immobilière»

COPTIS «Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung»

COPTIS «Associazione svizzera dei professionisti della cartolarizzazione immobiliare»

COPTIS «Swiss Association of real estate securitization professionals»

Der Verband hat seinen Sitz in Genf.

Artikel 2 – Zweck

Der Verband verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a) Förderung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Immobilienverbriefung in der Schweiz, namentlich diejenigen, die von den Mitgliedern oder von Finanzintermediären, die einer Aufsicht unterstehen, in Form von kollektiven Kapitalanlagen entwickelt wurden, wie beispielsweise Fondsleitungen, Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen, Vertreiber, Auditgesellschaften, ausländische Fondsvertreter, sowie
- b) Austausch von Ideen unter den Mitgliedern, Beitrag zur professionellen Ausbildung und Entwicklung von Mitgliedern und von Akteuren der Immobilienverbriefung, Vertretung der Ansichten und Interessen von Mitgliedern in der Regierung und anderen schweizerischen Behörden und Gremien und Festsetzung und Aufrechterhaltung von professionellen und berufsethischen Standards im Bereich der Immobilienverbriefung.

Artikel 3 – Tätigkeiten

Der Verband sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Beratung und Information der Mitglieder und Stärkung der Beziehungen unter ihnen;
- b) Wahrung der gemeinsamen Belange der Mitglieder u. a. gegenüber Behörden;
- c) Mitwirkung in Organisationen auf nationaler Ebene;
- d) Förderung der Effizienz der Reglementierung im Bereich Immobilienverbriefung und Versuch, mit anderen Vereinigungen koordinierte Lösungen vorzuschlagen;
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über Immobilienverbriefung, namentlich mittels Publikationen, Ausbildung, Konferenzen und anderen geeigneten Mitteln;
- f) Unterstützung der auf die Vereinheitlichung von Geschäftsusancen gerichteten Bestrebungen;
- g) Möglichkeit der Festlegung seiner eigene Standards und Verhaltenskodex.

II. Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen

Artikel 4 – Mitglieder

Der Verband besteht aus Gründungsmitgliedern, Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff «Mitglieder» lediglich die Gründungsmitglieder und die Aktivmitglieder.

Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme. Seine Beschlüsse können ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Beitrittsanfragen sind an den Ausschuss zu richten. Ein Ausschussbeschluss entscheidet über Beitrittsanfragen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder.

Bei Ablehnung ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich.

Gründungsmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen oder anderen Institutionen, die das Projekt und die Statuten veranlasst haben. Die Liste der Gründungsmitglieder ist Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Als **Aktivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a) Träger von schweizerischen Kollektivanlagen, die einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bedürfen und in der Immobilienverbriefung tätig sind;
- b) Dienstleister, die in der Immobilienverbriefung tätig sind und einer staatlichen Aufsicht unterstehen oder die schweizerische Kollektivanlagen betreuen, verwalten oder überprüfen und der Aufsicht der FINMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen;
- c) natürliche und juristische Personen sowie andere Institutionen, die im Bereich der Immobilienverbriefung in der Schweiz oder im Ausland tätig sind. Es handelt sich namentlich, aber nicht ausschliesslich, um Liegenschaftsverwaltungen, Schätzungsxperte, Anwälte und andere Beratungsgesellschaften, insbesondere in den Bereichen Anlagen, Steuerwesen und Informatik.

Die unter a) und b) genannten Aktivmitglieder werden als «Aktivmitglieder, die einer Aufsicht unterstehen» bezeichnet.

Als **Passivmitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Immobilienbereich oder in der Vermögensverwaltung tätig sind und den Zweck des Verbandes unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch die Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 5 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

- a) Tod oder Löschung im Handelsregister;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss aus dem Verband.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer

sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Ausschluss nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder. Der Ausschuss wird den Ausschluss insbesondere dann verfügen, wenn ein Mitglied den Zweck des Verbandes verletzt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

Bei einem Ausschluss ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich.

Artikel 6 – Information der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, von dem Vorstand Auskunft über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verbandszweck zu verlangen.

Der Verband informiert seine Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeiten.

Artikel 7 – Mittel

Die Mittel, die der Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, stammen aus:

- a) einem gesonderten festen Jahresbeitrag der Gründungsmitglieder, der Aktivmitglieder, die einer Aufsicht unterstehen, der übrigen Aktivmitglieder und der Passivmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder;
- b) einem variablen Jahresbeitrag der Gründungsmitglieder und der Aktivmitglieder, die einer Aufsicht unterstehen;
- c) freiwilligen Zuwendungen;
- d) Subventionen, Spenden, Zinsen und Vermächtnissen sowie aus
- e) Beiträgen für besondere Dienstleistungen.

Die Berechnung des variablen Jahresbeitrages wird von dem Vorstand bestimmt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Gründungs- und Aktivmitglieder erforderlich, inklusive Enthaltungen.

Die Höhe des festen Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen.

Die Jahresbeiträge werden spätestens 60 Tage nach dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung fällig und werden von dem Vorstand im Namen des Verbandes eingezogen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes nicht verantwortlich.

III. Organisation

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Ausschuss;
- c) Der Revisionsstelle;
- d) Dem Vorstand.

Die Generalversammlung

Artikel 9 – Häufigkeit der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Artikel 10 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von dem Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden.

Der Vorstand muss eine Generalversammlung einberufen, wenn ein Gründungsmitglied oder 10% der Aktivmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufungen und die Traktanden werden mindestens zehn Tage im Voraus verschickt.

Artikel 11 – Fristen

Im Rahmen des Möglichen wird die Generalversammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende einberufen.

Die Aktivmitglieder können dem Vorstand individuelle Anträge mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zustellen.

Artikel 12 – Form der Einberufung – Durchführung

Die Einberufung zur Generalversammlung und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist zur Erledigung der in den Traktanden aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Artikel 13 – Kompetenzen der Generalversammlung

Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- a) Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder;
- b) Wahl eines vom Ausschuss benannten Verbandspräsidenten und -vizepräsidenten;

- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung dem Vorstand und der Revisionsstelle;
- e) Festlegung der Jahresbeiträge;
- f) Beschlüsse zu allen Punkten, die von dem Vorstand traktandiert wurden;
- g) Änderung der Statuten des Verbandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die von dem Vorstand vorgeschlagen wurden;
- i) Bearbeitung von Rekursen;
- j) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Artikel 14 – Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr oder durch geheime Stimmzettel gemäss Entscheid des Präsidenten. Die Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Artikel 15 – Stimmrecht

Jedem Gründungsmitglied steht eine Stimme zu. Jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Die Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht an der Generalversammlung vertreten lassen.

Artikel 16 – Beschlüsse

Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein.

Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ruft der Vorstand eine neue Generalversammlung ein, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vorbehaltlich der besonderen Mehrheitsregelung für die Festlegung der in Art. 7 Abs. 2 genannten variablen Beiträge, werden Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich, inklusive Enthaltungen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Wird die Zweidrittelmehrheit der Stimmen für den Fall der Verbandsauflösung nicht erreicht, ruft der Vorstand eine neue Generalversammlung ein, die mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, inklusive Enthaltungen, einen Beschluss fassen kann. Wird die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für den Fall der Statutenänderung nicht erreicht, gilt der Änderungsvorschlag als abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Gründungsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit unter den Gründungsmitgliedern entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Ausschuss

Artikel 17 – Zusammensetzung

Jedes Aktivmitglied kann einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen.

Er ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder im Rahmen der vorliegenden Statuten für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

Artikel 18 – Organisation

Den Vorsitz im Ausschuss hat der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, der Vizepräsident des Verbandes. In den Ausschuss können auch Nichtverbandsmitglieder gewählt werden, sofern es nicht mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder sind. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss kommt auf Einberufung des Vorstands mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

Zwei Ausschussmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung aus dringenden Gründen beantragen.

Als Quorum für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gilt die einfache Mehrheit der Mitglieder. Die Mehrheit der Abstimmenden, inklusive Enthaltungen, entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist der Präsident kein Ausschussmitglied, entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten. Eine Vertretung ist möglich.

Artikel 19 – Kompetenzen

Der Ausschuss verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Benennen eines Verbandspräsidenten und -vizepräsidenten zur Wahl durch die Generalversammlung;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- d) Festlegung der Verbundspolitik;
- e) Verteilung von Zuwendungen und Umsetzung von Projekten;
- f) Validierung aller Weisungen und Empfehlungen des Verbandes.

Die Revisionsstelle

Artikel 20

Die Generalversammlung kann einen Revisionsexperten für ein Jahr ernennen. Er kann wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Bücher und Konten und verfasst einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Der Vorstand

Artikel 21 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die vom Ausschuss gewählt werden. Die Gründungsmitglieder können die Mehrheit der Personen ernennen, aus denen sich der Vorstand zusammensetzt. Die Personen des Vorstands müssen nicht zwingend Ausschuss- oder Verbandsmitglieder sein, sofern der Vorstand nicht zu mehr als einem Drittel aus diesen Personen besteht.

Artikel 22 – Organisation

Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandes sind Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand kommt auf Einberufung des Präsidenten zusammen.

Die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

Zwei Mitglieder dem Vorstand können jederzeit die Einberufung einer Sitzung aus dringenden Gründen beantragen.

Als Quorum für die Beschlussfähigkeit dem Vorstand gilt die einfache Mehrheit der Mitglieder. Die Mehrheit der Abstimmenden, inklusive Enthaltungen, entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Vertretung ist möglich.

Artikel 23 – Vertretung und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten. Er ist befugt, sämtliche Entscheidungen und Massnahmen zu treffen, die er für erforderlich oder angebracht hält, um den Verbandszweck zu erfüllen, die jedoch nicht ausdrücklich unter die Kompetenzen anderer Organe fallen. Er setzt die Verbandspolitik nach den Weisungen des Ausschusses um, beruft die Generalversammlung ein und erstellt die Traktanden.

Der Vorstand bestimmt Personen, die für den Verband rechtsverbindlich zeichnen. Hierfür legt sie die Zeichnungsbedingungen fest (stets kollektiv zu zweien).

Ferner führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Verbandes. Zu seinen spezifischen Aufgaben zählen: (i) die Kommunikation mit Mitgliedern und potenziellen Mitgliedern, (ii) die Beziehungen zu den Behörden und (iii) die Mitverfolgung juristischer Entwicklungen, die sich auf die Immobilienverbriefung auswirken könnten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, organisiert sich der Vorstand selbst nach den Kompetenzen ihrer Mitglieder.

Er ist berechtigt, Entscheidungen an den Ausschuss zu delegieren und ihm spezifische Aufgaben zu erteilen.

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

IV. Geschäftsjahr

Artikel 24

Der Vorstand ist für die Festlegung des Geschäftsjahres zuständig. Mindestens einmal pro Kalenderjahr muss ein Jahresabschluss erfolgen.

V. Liquidation

Artikel 25

Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Verbandsinteressen fördern oder einen ähnlichen Zweck erfüllen. Die Generalversammlung ist zuständig. Im Falle der Unmöglichkeit, bei Zweifeln oder Streitigkeiten soll das Vermögen an eine anerkannte gemeinnützige Organisation übertragen werden.

Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2011 angenommen. Die aktuelle Fassung wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2019 angenommen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

*Massgebend ist ausschliesslich die französische Fassung.